

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

513 (31.3.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Vordier.

„ Nassau „ „ Ritter von Kopsler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 31. März 1831.

SI.

Präsidium; Von Unterzeichnung des 512ten Protocolls wurde beschlossen, unter dem heutigen ein Protocoll zur Erörterung einiger mindernwichtigen Gegenstände zu eröffnen, welche zum Theil ohnehin zu weiterer Erledigung schon früher ungesetzt waren, oder doch in die nemliche Categorie gehören, dass sie keineswegs auf die Festhaltung des Vertrags einigen Einfluss haben, mithin auch später besichtigt werden können.

Hessen hat zu dem SI. des 501. Protocolls weiter Folgendes zu erklären:

Von dem Wunsche besetzt, zu der Verminderung der nach dem Hauptbeschluss vom 20. December letzthin noch übrig gebliebenen 10 Anstandspunkte, so weit es für jetzt die Verhältnisse erlauben, ihrerseits beizutragen, eröffnet andurch die Großherzoglich Hessische Regierung

a) hinsichtlich des 5. Differenz-Punktes: wie sie, unter Beziehung auf ihre früheren Erklärungen, durch die vorliegenden Zusicherungen und Beschlüsse sich dahin befriedigt findet, dass sie gegen die einstweilige Zulassung der Mainz- und Neckarschiffahrt zu dem Mitgenusse der Vortheile der Rheinschiffahrt, nach Maassgabe der Bestimmungen der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung, für jetzt nichts weiter einwendet.

Abgleich der betreffende Central-Commissions-Beschluss speciell nur des Art. 3. der Wiener Bestimmungen wegen dieser Nebenströmung erwähnt, so vermag man ihm diesbezüglich doch keinen die übrigen einschlägigen Artikel ausschließenden Sinn zu unterlegen, muss vielmehr auch diese als mitverstanden ansehen.

b) in Betreff des 16. Differenz-Punktes wird bemerkt:

In dem 195. Protocoll SI. Z. 36. der Special-Verhandlung, dann dem 501. SI. Z. 16. hat die Kronen Frankreich, unter Beistritt von Baden, Bayern und Nassau, hinsichtlich der Ueberladungen von Bord zu Bord, der aus dem Rhein nach dem Mainz und umgekehrt bestimmten Schiffsgüter

- 1, die Nichtbeanständigung, von Großherzoglich Hessischer Seite, desjenigen Verfahrens, begehrt, welches bisher in obiger Beziehung gewöhnlich Statt zu finden pflegte, und
- 2, zugleich erklärt: wie dadurch auf keine Weise beabsichtigt werde, dem diesseitigen Ost- und Rhein-Interesse zu nahe zu treten.

Die

Die Verhandlung dreht sich zunächst zuvörderst um die Klarstellung nachbemerhter
thatsächlichen Verhältnisse:

I., haben jene Ueberladungen bisher wirklich gewöhnlich Stall gefunden, und

II., an welchem Orte?

III., Waren sie von einschlägigen Angestellten für den Schutz der Rheinschiffahrts-Gebühren
Erhebung beaufsichtigt?

IV., Sind, wenn man die se Ueberladungen sämmtlich an der Mainspitze Stall finden lassen wollte,
daraus nicht Unterschlagungen oben dieser Gebühren, neben der Gefährdung des individuellen
Steuer-Schutzes und der Unsicherheit für die Schiffsgüter selbst, zu besorgen.

Der Unterzeichnete hat darüber von dem hiesigen Erhebungs-Amte der Rheinschiffahrts-Gebühren
sowohl, als dem Stations-Control-Amte officielle Erkundigung eingezogen. Beider

Dienstschriften nimmt er keinen Anstand, gegenwärtiger Erklärung in beider Form
beizufügen.

Ihr übereinstimmendes Ergebnis ist

zu I., bejahend;

zu II., muss unterschieden werden; nämlich Fahrzeuge oder Güter, welche

A., aus dem Oberrhein nach dem Main bestimmt sind, nehmen diese Ueberladungen in kleineren
Fahrzeuge in der Regel bei Weissenau, und nur dann ausnahmsweise an der Mainspitze vor,
wenn bei niedrigem Wasserstand im Rhein, die Sandbank zwischen Weissenau und der
Main-Mündung hervortritt, und sonach die directe Ueberfahrt von letzterem Orte aus erschwert;

B., die aus dem Mittlerhein nach dem Main steuern und sich in einem der Ausnahmefälle von
dem hiesigen Umschlage befinden, bewirken schon seit einer Reihe von Jahren diese Ueber-
ladungen jederzeit an dem hiesigen Boeksthor, dem obersten am Rhein;

C., endlich die aus dem Main nach dem Oberrhein bestimmten, vollziehen die Ueberladungen
aus den kleineren Mainfahrzeugen in das größere Rheinschiff, ebenfalls am hiesigen Boeksthor.

zu III. und zu IV.

1.) in dem Falle A. verneinend, aus dem einfachen Grunde, weil in diesem Falle keine
Rheinschiffahrts-Gebühren zu zahlen sind;

2.) in dem Falle B. und

3.) in jenem C., hingegen bejahend, weil in beiden diese Schuldigkeit allerdings besteht, und
daher die Verifikation der Ueberschlags-Güter durch einen Besuchen des Erhebungs-Amtes
an dem Boeksthor dahiir jedesmal vorgenommen werden muss.

zu IV., So wie nach Vorstehendem die fraglichen Ueberladungen dermalen geschehen, können
daraus nicht leicht erhebliche Unterschleife entspringen.

Wollte man sie aber künftig hier sämmtlich, auch in den Fällen B. und C. an der Main-
spitze Stall finden lassen, so würden davon, nach dem Urtheil erfahrener Rheinschiff-
fahrts-Beamten, die größten Mißbräuche und Defraudationen die unmittelbare Folge
sein; ganz abgesehen, dass gerade dieser Ueberladungs-Platz, nach den vorliegenden
Berichten und der damit im Einklange stehenden Verfügung des Praefecten vom Donners-
berg vom 7. Juli 1812. Anlage der ersten Insertion des Unterzeichneten über diesen Punkt
in dem 50ten Protocolle S. 1. ein sehr unsicherer ist, und mit aus diesem Grunde dessen
derartige Benutzung von dem Praefecten dortmals ausdrücklich untersagt wurde.

Sich

Sich auf seine vorderen Erklärungen in dem 501.^{ten} Protocoll beziehend, wiederholt der Unterzeichnete, dass Hessen eine eigentliche Obervanz und Verpflichtung nicht anerkennen kann. Von der andern Seite aber ertheilt dasselbe gerne die beruhigende Versicherung, dass es sich, solange aus diesen Ueberladungen kein dem Großherzogthum wesentlich schädliche Unordnungen und Unterschleife erwachsen, durchaus nicht veranlaßt findet, in dieselben störend einzugreifen, wo zumal dieser Anomalie die besondern Stromverhältnisse das Wort reden. Allein diese Nachsicht kann sich durchaus nur auf dasjenige erstrecken, was, nach den amtlichen Aufschlüssen, dermalen gewöhnlich ist. Jede weitere Ausdehnung dieser Anomalie, jede Neuerung, in dem dermalen Gebräuchlichen, wozu namentlich auch die beantragte Verlegung des Ueberladungsplatzes in dem Falle B. und C., von dem Becksthor an die Mainspitze, zu zählen seyn würde, muß die Großherzogl. Hessische Regierung auf das Bestimmteste ablehnen; demzufolge sie denn auch nur, in dem Falle A., für die Zukunft dasjenige fortbestehen lassen will, was bisher gebräuchlich war, wonach in der Regel die Ueberladungen bei Weisenau und nur ausnahmsweise bei niedrigerem Wasserstand im Rheine, an der Mainspitze stattfinden.

Bei den Eingangserwähnten Äußerungen der Herrn Bevollmächtigten von Frankreich, und beziehungsweise Baden, Baiern und Nassau, denen später, in dem 507.^{ten} Protocoll auch der Herr Bevollmächtigte der Niederlande sich noch angeschlossen hat, darf der unterzeichnete Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte der Hoffnung Raum geben, daß sich dieselben folgerichtig mit dieser Erklärung befriedigt finden und sonach auch dieser Anstandspunct hinwegfallen werde.

Baiern; Der Standpunct der Anstände scheint in der Großherzogl. Hessischen oben verlesenen, sehr dankenswerthen Erklärung nicht in dem Gesichtspunct aufgefaßt worden zu seyn, um dem es sich oben handelt. Es ist namentlich vorzüglich die Rede von Schiffen, die zu Berg an Mainz vorbei, oder von Mainz unmittelbar in den Main fahren. In beiden Fällen kann keine Uebergang der schuldigen Zahlung der Octroi-Gebühren vorfallen. Diese Schiffsfahrten vom Mainzer Hafen aus bis an den Ort Weisenau, springen darobst über bis an die Mainspitze, und verladen nach Verhältniß des Wasserstandes die Güter eines Zugs in zwei Zügen. Zu Frankfurt vor der Brücke sind sie oft genöthigt, in drei Züge die Güter zu vertheilen. Wenn, wie gegenwärtig geschieht, die Schiffe bis Keckheim Zoll-Begleitung haben, so kann auch hier kein Unterschleif denkbar seyn.

Baden, Frankreich und Nassau danken vorläufig für obige Mittheilung des Großherzogl. Hessischen Herrn Bevollmächtigten und halten sich das Protocoll offen.

SII.

Hessen; Wenn der N. Niederländische Herr Bevollmächtigte in dem 507.^{ten} Protocoll unter andern auch den ausgesetzten Differenz-Punct des Art. 23. des Entwurfs: die Schiff-Gebühren der von Mainz in den Main steuernden Fahrzeuge betreffend, nochmals anregt, so kann der Unterzeichnete sich darauf beschränken, auf dem Inhalt der diesseitigen ausführlichen Erklärungen über diesen Gegenstand sich zurückzubeziehen.

Wenn aber in dessen Abstimmung zugleich in Betreff der von dem aus dem Main nach dem Oberrhein bestimmten Fahrzeuge dahier zu entrichtenden Schiffsgebühren, folgende Stelle sich findet:

"Lib

" Il est vrai, comme l'indique la réponse de M. le Commissaire de Hesse, que son
" Gouvernement devrait accorder dans l'état actuel de choses, un passage sans indemnité
" à des bâtimens qui, venant du Mein, remontent le Rhin, il y aura sans doute lieu
" d'examiner ce point, et à y remédier d'une manière équitable, et conforme au principe
" d'une juste répartition des droits etc etc
so kann der unterzeichnete Großherz. Hessische Bevollmächtigte, obwohl im Allge-
-meinen die wohlgemeinte Intention nicht verkennend, nicht umhin, die in dem Eingangs-
-erwähnten Protocoll sich desfalls reservierte erläuternde Bemerkung dahin zu geben:
dass er eine Erklärung der Art, wie sie ihm obige Stelle in dem Mund legt, weder
gemacht hat, noch machen konnte, was sich aus seiner Ansetzung SIV. des 51. Protocolls,
auf die er sich hiermit nochmals verwehrend, beruft, deutlich ergibt.

Diesemach dürfte jene ihm zugeschriebene Äußerung wohl nur auf einem etwaigen
Missverständnis beruhen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

" von Nau, Präsident.

" Engelhardt.

" Verdier.

" von Koesler.

" J. Bourcourd.

" Dellius.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

Nau

J. Hermann

Abckrift

Mainz den 4. Januar 1831.

An

Seine Hochwohlgeboren den Großherzoglich Hessischen bevollmächtigten
Commissar für die Rheinschiffahrt Herrn Regierungsrath Verdier, etc.

Das Großherzoglich Hessische Nations-Control- Amt zu Mainz.

Die Ueberladungen von Rheid zu Rheid der aus dem Rhein
nach dem Main und umgekehrt verladenen Schiffsgüter betref:

In Hochderr. sub. verzeichneten Schreiben vom 2. d. Mts. sind dem gehorsamst. berichtenden
folgende Fragen zur Beantwortung gestellt:

A.) Ob die zu Mainz zu verzollen gehaltenen,

1.) aus dem Mittelrhein nach dem Main bestimmten,

II.) die aus dem Main in den Oberrhein gehende Schiffsgüter, eben so wie es mit den die Verzollung
dahier nicht unterworfenen, aus dem Oberrhein in den Main bestimmten zu geschehen pflegt,
und zwar ob an der Mainspitze oder an welchem andern Punkte, so häufig mit Verweisung
und wenigstens Mithschweigen der Bewilligung der Rheinschiffahrtspolizeilichen sowohl,
als Landesautorität übergeladen zu werden pflegt, das man sagen kann, es habe sich
daraus eine Gewohnheit gebildet.

B.) Ob diese Umladungen gemäß Art. 113. der und resp. der Octroi-Convention unter Aufsicht
eines Rheinschiffahrts-Beamten Statt finde, um dabei das Intereße der Rhein-Octroi zu wahren?

C.) Ob wenn solche an der Mainspitze geschehen sollte, daraus nicht Unsicherheit für die Waaren,
und insbesondere auch Defraudationen der im dem Falle I. und II. dahier schuldigen Schiff-
fahrts-Gebühren erwachsen, oder zu befahren sind?

In gehorsamster Erwiderung habe ich die Ehre darauf zu antworten:

Ad A. und zwar ad I.,

Alle aus dem Mittelrhein kommende, und für einen Ort am Main bestimmte Güter,
unterliegen dem gezwungenen Umschlage zu Mainz, hiervon sind jedoch ausgenommen

1.) die Frankfurter Messschiffer, Art. 11. der Octroi-Convention,

2.) die Mainzer von Cöln für die Stadt Frankfurt befrachteten Geldschiffer Art. 11. der
Octroi-Convention,

3.) die Weintransporte aus dem Rheingau und von Bingen, zufolge einer bestehenden Ab-
servanz, und endlich

4.) Einige rohe Natur-Producte, z. B. Reinkohlen, Schiefersteine etc. etc., in Gemäßheit
verschiedener von der Oberbehörde ergangenen speciellen Verfügungen.

Die ersten der dem gezwungenen Umschlage unterworfenen Gegenstände, werden jeder-
zeit beim Einladen hier zu Mainz nach Maßgabe des Wasserstandes im Main, in so
viele Fahrzeuge vertheilt, das der Schiffer mit seiner ganzen Ladung ohne weiteres, und
ohne irgend einen Aufenthalt, aus dem dahiesigen Hafen direct nach dem Main fahren,
und dort seine Reise fortsetzen kann.

Was aber die zweiten, nemlich die unter Ziffer 1. - 3. erwähnten dem gezwungenen Um-
schlage nicht unterworfenen Ladungen anbelangt, so werden dieselben, wenn sie der
augenblicklichen

augenblicklichen Seichtigkeit des Mains wegen, in demselben und im unveränderten Zustand nicht einlaufen können, sogleich nach ihrer Ankunft, jedoch nach einer vorläufigen Aufnahme der Bescher allhier, an das hiesige Pochsthor gebracht, und nun dort je nach dem Wasserstande im Main, in mehrere Fahrzeuge übergeladen, demnächst wird die Ladung von dem Bescher eingesehen, die Einsetzung aufgenommen, das Nick. Resultat berechnet, und von dem Erhebungs-Amte die schuldigen Gebühren erhoben. Hiergegen sind, nur nach dem Wissen des gehorsamst berichtenden noch keine Verbote ergangen, und noch keine Einsprüche eingelegt worden, so zwar, daß man diese Umladungen am Pochsthor als gewöhnlich wohl betrachten dürfte.

A. ad II.

Alle aus dem Main kommende und nach dem Oberheim bestimmte Güter, müssen Bescher der hier schuldigen Verzollung, an's Pochsthor allhier gebracht werden, wo dann ebenfalls von dem Gebühren-Entrichtung die etwa notwendige Ueberladung in andere Fahrzeuge der Schiffer, besorgt, und seine Ladung überhaupt, gleich so einrichtet, daß er ohne weitere Veränderung der selben allenfallige Ereignisse abgesehen, von dort an den Ort seiner Bestimmung sich begeben kann.

ad B.

Die hier oben erwähnte Umladungen am Pochsthor allhier, werden ohne die Aufsicht des Stations-Controleurs vollzogen, da sie nicht im Gemäßheit des Art: 4, 5 und 6. der Octroi-Convention Statt haben, über welche allein nach Vorschrift des Art: 7. der Octroi-Convention der Stations-Controleur die Aufsicht zu führen hat, dieselbe bucht nur in dem Verificationsregister die aus dem Mittelheim kommenden und vorbeigehenden Ladungen nach dem Manifeste, welches ihm zu dem Ende vor der Verzollung zugestellt werden muß, von dem aus dem Main nach dem Oberheim gehenden Waaren hingegen erhält er, da diese dem Stations-Krafer im eigentlichen Sinne nicht berühren, gar keine wirkliche Kenntniß.

ad C.

Aus dem ad A. bemerkten ergibt sich, daß die unter I. und II. erwähnte Güter niemals an der Mainspitze umgeladen werden. An besagter Mainspitze liegen überhaupt, nur allein die aus dem Oberheim kommende Schiffer an, um ihre Ladungen, wenn sie ganz nach dem Main bestimmt sind, und der Wasserstand nicht geeignet ist, in mehrere Schiffe zu vertheilen, oder wenn sie gleichzeitig Güter für den Main und für den hiesigen Hafen an Bord haben, um diese von jenen zu separiren und auf verschiedenen Fahrzeugen zu bringen. Zu diesen Umladungen wählen die gedachte Schiffer auch nicht immer die Mainspitze, da jene Stelle bei hohem oder auch schon bei Mittelwasserstande, und stürmischer Witterung, sehr gefährlich, und auch um deswillen ungemächlich ist, weil die Schiffer zufolge bestehender Verfügung der Gränzzollbehörde, nicht an den Ufern, sondern in einiger Entfernung von denselben ankern dürfen. Sie nehmen daher diese Vertheilung und Uberschlag ihrer Güter, öfter und viel lieber bei Weisenau vor, und begeben sich nur dann an die Mainspitze, wenn bei niedrigem Wasserstande im Rhein, unterhalb oder bei Weisenau die Sandbank hervortritt, welche die Ueberfahrt von Weisenau nach dem Main, wo nicht gerade ohnmöglich doch sehr beschwerlich macht.

Dafs

Dass übrigens die Ueberladung oder das Ueberschlagen von den den Schiffahrts-Gebühren zu Mainz unterworfenen Gütern, an der Mainspitze, was jedoch wie bereits bis jetzt, nicht Statt fand, wenn es in der Folge gestattet werden sollte, zu großen Mißbräuchen Veranlassung geben und bedeutende Defraudationen zur Folge haben würde, kann wohl Niemand ernstlich in Zweifel ziehen, und eben so, daß ^{im} Umladen der aus dem Main in den Oberhein gehenden Waaren an der Mainspitze ganz und gar unzulässig sei, indem die Bücher-Verifikationen, welche jeder Gebühr-Erhebung vorschriftsmäßig vorausgehen müssen, ohne Vernehmung der damaligen Anzahl der Beamten des hiesigen Erhebungs-Amtes, als ganz ohnmöglich erscheint.

Gez: Krämer,
prov: Stations-Controleur.

Mainz den 6. Januar 1831.

An

den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission und Regierungsrath Verdier,
Hochwohlgeborn

Dahier.

Die Ueberladungen von Bord zu Bord der aus dem Rhein nach dem Main und umgekehrt verladenen Schiffsgüter betreffend.

Auf das von Ew. Hochwohlgeborn dem Erhebungs-Amte zugekommene Dienstschreiben im Seitenbetreff beziehe ich mich, Hochden selben folgende Aufschlüsse vorzulegen:

- 1) Die aus dem Mittelrhein kommenden dem Umschlag dahier nicht unterworfenen und nach dem Main bestimmten Güter, mußten während der französischen Administration, nach Entrichtung der schuldigen Gebühren direct vor hiesiger Stadt vorbeigeführt werden, und wurden demnächst bei ungünstigem Wasserstande im Main entweder an der Mainspitze oder zu Kostheim in Leichtschnellen übergeschlagen, während der deutschen Verwaltung ist indessen den betreffenden Schiffen vor Statt, ihre Ladungen am oberen Theil hiesiger Stadt am Becksthor überzuschlagen.
- 2) Die aus dem Main kommenden und sowohl nach dem Mittel, als Oberhein bestimmten Güter, von welchen dahier die Rheinschiffahrts-Gebühren entrichtet werden müssen, werden nach dem Wasserstande im Main in größeren oder kleineren Fahrzeugen seit langer Zeit hieher gebracht, nöthigenfalls am Becksthor übergeschlagen, und nach erfolgter Verifikation von dem Erhebungs-Amte nach ihrer Bestimmung expedirt.
- 3) Die von dem Oberhein kommenden und nach dem Main bestimmten Güter, von welchen dahier keine Gebühren zu entrichten sind, werden bei günstigem Wasserstande im Rhein zu Weisenau, und bei kleinem Wasserstande wegen der dortigen Untiefe an der Mainspitze übergeschlagen.
- 4) Aus dem hier angeführten mögte wohl zur Genüge erhellen, daß wenn von einer Gewohnheit oder Observanz hinsichtlich der Ueberladungen der aus dem Rhein nach dem Main und umgekehrt bestimmter Güter die Rede ist, diese Observanz darin besteht, daß die

aus

aus dem Mittelrhein nach dem Main und aus dem Main nach dem Mittel- und Oberrhein bestimmten Gütern an hiesiger Stadt, die aus dem Oberrhein nach dem Main bestimmten Gütern aber zu Wisenau oder an der Mainspitze übergeschlagen werden.

5.) Diese Ueberladungen wurden bisher sämtlich ohne Beeinträchtigung der durch die Art. 7 und 115. der Octroi-Convention verordneten Aufsicht eines Rheinschiffahrts-Bramten durch die Schiffer bewerkstelligt, jedoch unter Aufsicht des Hauptzoll-Amtes, und jene an hiesiger Stadt zufolge Verordnung der prov. Verwaltungs-Commission nach erfolgtem Uberschlag durch einen Besizer des Erhebungs-Amtes zur Wahrung des Interesses des Rhein-Octroi verificirt.

6.) Die erwähnte Oberranz hinsichtlich der Ueberladungen an hiesiger Stadt wurde mit stillschweigender Billigung der schiffahrtspolizeilichen und der Landes-Autorität durch die Schiffer sowohl zur Wahrung ihres eigenen Interesses als auch zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Güter eingeführt; und hinsichtlich der Ueberladungen an der Mainspitze dürfte wohl das Interesse des Schiffer- und Handelsstandes fordern, daß bei der neuen Ordnung für diese Ueberladungen ein befeßter Ort angewiesen werde.

Gez. Gergons.